

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftsrasse 44 Postfach 252 2501 Biel/Bienne

Per Mail: srg-konzession@bakom.admin.ch

Bern, 12. April 2018

Konzession für die SRG SSR Vernehmlassung

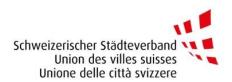
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Konzession für die SRG SSR 2019 bis 2022 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Städte und städtisch geprägten Gemeinden haben ein grosses Interesse an einem vielfältigen und unabhängigen Radio- und Fernsehangebot, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Dieses ist zusammen mit der geschriebenen Presse ein wichtiger Teil der Berichterstattung über kommunale Themen.

Allgemeine Einschätzung

Die Schweizer Medienlandschaft befindet sich in einem fundamentalen Umbruch. Die SRG SSR ist davon nicht ausgenommen – wie dies die Debatte um die No Billag-Initiative zeigte. Es ist deshalb nachvollziehbar, ja angezeigt, dass der Bundesrat das heutige Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) in ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien überführen will. Entsprechend soll die Konzession für die SRG SSR nur noch für vier Jahre erteilt werden, bis das neue Gesetz in Kraft treten kann.

Der vorliegende Konzessionsentwurf knüpft zwar in manchen Teilen an der bisherigen Konzession an, enthält aber auch eine Reihe von Neuerungen, welche manche Diskussionen um die Rolle der SRG in einer sich wandelnden Medienlandschaft aufnehmen. So soll die SRG verpflichtet werden, künftig mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen für die Information einzusetzen. Auch werden die publizistischen Grundsätze explizit in der Konzession genannt und der SRG besondere Angebote für junge Menschen und die Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund als Querschnittsaufgaben aufgetragen.



Wir stimmen dem Anspruch zu, dass die SRG mit ihrem publizistischen Angebot das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen fördern soll. Wir meinen aber auch, dass diese Beschreibung dem in den letzten Jahren stärker wahrgenommenen Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht genügend Rechnung trägt. Hier sehen wir für die SRG eine zusätzliche Aufgabe in dem Sinne, dass sie spezifisch die Lebenswelten in Städten, Agglomerationen, Berggebieten sowie übrigen ländlichen Gebieten thematisiert. Dabei sollten namentlich die Städte und urbanen Gebiete in den SRG-Programmen jene Aufmerksamkeit erhalten, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung zukommt. Entsprechend müssten u.E. die Grundsätze zum publizistischen Angebot von Art. 3 in geeigneter Form ergänzt werden. Wir begrüssen auch ausdrücklich den Auftrag zu einer intensiveren Zusammenarbeit der SRG mit schweizerischen Medienunternehmen.

Insgesamt unterstützt der Städteverband den vorliegenden Konzessionsentwurf. Die Konzession ist umfassender und besser strukturiert als ihre Vorgängerin und schafft u.E. eine taugliche Basis für eine erfolgreiche Arbeit der SRG für die kommenden Jahre.

Beurteilung einzelner Aspekte

Allgemeine Grundsätze und Dialog mit der Öffentlichkeit

Der gegenüber der bisherigen Konzession neue Art. 2 ist sehr zu begrüssen. Die nun explizit in der Konzession verankerte Unabhängigkeit und das Verbot der Gewinnstrebigkeit sind nach Auffassung des Städteverbandes zentrale Elemente für den Beitrag, welche die SRG zur politischen Meinungsbildung in der direkten Demokratie leisten kann.

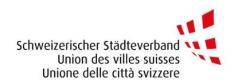
Ebenso unterstützen wir, dass Art. 3 einen Grundwertekatalog enthält, auf dem sich die publizistische Arbeit der SRG abstützen soll. Wie bereits oben erwähnt, schlagen wir Ihnen vor, dass Abs. 4 dahingehend ergänzt wird, dass die Rolle der SRG für ein besseres Verständnis zwischen Stadt und Land stärker zum Ausdruck kommt. Dabei sollte sich in den Programmen die Bedeutung der Städte und urbanen Gebiete widerspiegeln, aber auch die Berichterstattung über periphere Gebiete Platz haben.

Zudem regen wir an, bei den Grundsätzen oder den Anforderungen an die publizistische Qualität des Angebots auch die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der sozialen Verantwortung zu erwähnen (wie dies bspw. bei der BBC der Fall ist: http://www.bbc.co.uk/responsibility/environment. Entsprechend wäre auch Art. 38 anzupassen.

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung in die Programmgestaltung einfliessen zu lassen, ist der in Art. 5 vorgesehene Dialog mit der Öffentlichkeit zentral.

Information und Kultur als zentrale Bereiche des publizistischen Angebots

Mit der Gliederung in die unterschiedlichen Bereiche wird das publizistische Angebot der SRG klar und transparent dargestellt. Die Vorgabe von Art. 6 Abs. 6, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen für den Bereich der Information verwendet werden sollen, bringt die hohe Bedeutung dieses Bereichs zum Ausdruck. Allerdings dürfte die Abgrenzung zu Nicht-Informations-Angeboten nicht immer ganz einfach sein. Zudem besteht ein Widerspruch zwischen der Vorgabe «mindestens» im Konzessionstext und den Erläuterungen, die davon ausgehen, dass derzeit wie auch künftig in etwa



die Hälfte der Gebühreneinnahmen für den Informationsbereich verwendet werden. Vor diesem Hintergrund und um genügende finanzielle Mittel für die übrigen Bereiche sicher zu stellen, schlagen wir vor, anstelle von «mindestens» «rund die Hälfte» der Gebühreneinnahmen für Information zu verwenden.

Als wichtige Förderer des Schweizer Kulturschaffens unterstützen die Städte und städtischen Gemeinden ausdrücklich das Engagement der SRG für die Kultur. Die aufgeführten Leistungen sind für das Schweizer Kulturschaffen wichtig und ohne sie käme es zu einer Verarmung der Schweizer Kulturlandschaft. Entsprechend gilt es, den Anteil der Kultur an den Gebühreneinnahmen mindestens zu halten. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung, dass die SRG für die Kultur «angemessene finanzielle Mittel» zur Verfügung stellen soll, u.E. zu unbestimmt. Wenn schon für den Bereich Information eine Grössenordnung in der Konzession vorgesehen ist, dann müsste dies konsequenterweise auch für die Kultur gelten. Wir schlagen deshalb vor, dass «rund ein Viertel» der Gebühreneinnahmen für kulturelle Leistungen vorgesehen werden. Dies entspricht gemäss den Erläuterungen auch dem Anteil, der in den letzten Jahren für Kultur aufgewendet wurde. Hier wie in Art. 6 ist der Begriff «rund» u.E. so zu verstehen, dass eine Abweichung von einigen Prozenten jeweils zulässig ist.

Mit den übrigen Vorgaben zum publizistischen Angebot sind wir grundsätzlich einverstanden.

Querschnittaufgaben, Zusammenarbeit mit Partnern und Unterstützung von Medienprojekten Die im 3. Abschnitt aufgeführten Querschnittaufgaben unterstützen wir, insbesondere die Angebote für junge Menschen, jene mit Migrationshintergrund sowie spezifische Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Vor diesem Hintergrund sollte in der Formulierung von Art. 23 klarer zum Ausdruck kommen, dass die SRG Sendungen im Internet kostenlos zugänglich macht.

Ebenfalls unsere ausdrückliche Zustimmung und Unterstützung finden die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der SRG mit Partnern in verschiedenen Kulturbranchen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Schweizer Medienunternehmen, was letztlich den Medienstandort insgesamt stärken soll.

Mit Art. 38bis wird eine Alternative zur (zeitlichen) Werbezeitbegrenzung gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c RTVV-Teilrevision vorgeschlagen (deren Vernehmlassung endete am 16. Februar 2018). Nach unserer Einschätzung ist es sinnvoller, überdurchschnittliche Werbeeinnahmen abzuschöpfen und diese Mittel zugunsten von Aus- und Weiterbildung, Medienforschung sowie von sda-Projekten einzusetzen, als die Werbezeit zu beschränken. Allerdings wird darauf zu achten sein, dass diese Mittel insbesondere bei den sda-Projekten journalistischen Anliegen in der Schweiz zugute kommen.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen bei der Konzession für die SRG SSR vorzunehmen:

Ergänzung der Grundsätze betreffend des publizistischen Angebots, dass die SRG dem Verhältnis von Stadt und Land ein besonderes Augenmerk schenkt und dabei die Städte und urbanen Gebiete gemäss ihrer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung darstellt.



► Art. 6 Abs. 6

⁶ Sie setzt für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Information Mittel in der Höhe von mindestens rund der Hälfte der Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen ein.

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die SRG stellt für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene Mittel in der Höhe von rund einem Viertel der Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen zur Verfügung.

► Art. 23

¹ Die SRG kann macht Sendungen aus den Programmen im Internet kostenlos zugänglich-machen.

Art. 37

Die SRG-Kaderlöhne sollen sich an den Kaderlöhnen der öffentlichen Verwaltung orientieren.

► Unterstützung von Art. 38bis als Alternative zu Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c der RTVV-Teilrevision.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

17

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband